

Synopse zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p align="center">Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen vom 14.05.1986</p>	<p align="center">Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen vom 14.05.1986</p>	
<p align="center">§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Verkaufsständen (Verkaufsplätze) auf dem Wochenmarkt der Stadt Gießen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Benutzungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist jeder, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Benutzer eines Verkaufsplatzes sind Gesamtschuldner.</p>	<p align="center">§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Verkaufsständen (Verkaufsplätze) auf dem Wochenmarkt der Stadt Gießen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Benutzungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist jeder, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Benutzer eines Verkaufsplatzes sind Gesamtschuldner.</p>	
<p align="center">§ 2 Art der Gebührenerhebung</p> <p>(1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben. Die Entscheidung, ob für Standplätze im Freien Tages- oder Jahresgebühren erhoben werden, liegt im Ermessen der Stadt (Marktaufsicht).</p>	<p align="center">§ 2 Art der Gebührenerhebung</p> <p>(1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben. Die Entscheidung, ob für Standplätze im Freien Tages- oder Jahresgebühren erhoben werden, liegt im Ermessen der Stadt (Marktaufsicht).</p>	

<p>(2) Nichtbenutzen oder nur teilweises Benutzen der Verkaufsfläche begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.</p> <p>(3) Vergibt die Marktaufsicht einen Verkaufsplatz an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.</p>	<p>(2) Nichtbenutzen oder nur teilweises Benutzen der Verkaufsfläche begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.</p> <p>(3) Vergibt die Marktaufsicht einen Verkaufsplatz an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren betragen:</p> <p>1. für die Standplätze im Freien</p> <p>a) je m² Marktfläche u. Markttag (als Tagesgebühr) 0,50 € zzgl. einer Grundgebühr für jeden Markttag in Höhe v. 10,00 €</p> <p>b) je m² Marktfläche u. Monat (als Dauererlaubnis) 3,60 € zzgl. einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 €</p> <p>2. für die Metzgerstände in den neuen Marktlauben</p> <p>je Marktlaube und Monat (als Dauererlaubnis) 38,00 € zzgl. einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 €</p> <p>3. für die offenen Verkaufsstände</p> <p>a) in den neuen Marktlauben je Marktlaube und Monat (als Dauererlaubnis) 38,00 € zzgl. einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren betragen:</p> <p>1. für die Standplätze im Freien</p> <p>a) je m² Marktfläche u. Markttag (als Tagesgebühr) 0,50 € zzgl. einer Grundgebühr für jeden Markttag in Höhe v. 10,00 €</p> <p>b) je m² Marktfläche u. Monat (als Dauererlaubnis) 3,60 € zzgl. einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 €</p> <p>2. für die Metzgerstände in den neuen Marktlauben</p> <p>je Marktlaube und Monat (als Dauererlaubnis) 38,00 € zzgl. einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 €</p> <p>3. für die offenen Verkaufsstände</p> <p>a) in den neuen Marktlauben je Marktlaube und Monat (als Dauererlaubnis) 38,00 € zzgl. einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 €</p>	<p>In den neuen Marktlauben gibt es aufgrund baulicher Verände-</p>

<p>b) in den alten Marktlauben je Marktlaube und Monat (als Dauererlaubnis) 33,00 €</p> <p>zzgl. einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 €</p> <p>4. für die Abgabe von Imbissgerichten zusätzlich zu den Gebühren Nr. 1 – 3 je Verkaufsstand u. Monat 20,00 €</p> <p>(2) In 25 % des Gebührenaufkommens der vorstehenden Benutzungsgebühren ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer enthalten.</p> <p>(3) Werden Standplätze, Metzgerstände oder offene Verkaufsstände während des Laufes eines Jahres vergeben, so sind entsprechend gekürzte Gebühren zu zahlen.</p>	<p>b) in den alten Marktlauben je Marktlaube und Monat (als Dauererlaubnis) 33,00 €</p> <p>zzgl. einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 €</p> <p>4. für die Abgabe von Imbissgerichten zusätzlich zu den Gebühren Nr. 1 – 3 je Verkaufsstand u. Monat 20,00 €</p> <p>(2) In 25 % des Gebührenaufkommens der vorstehenden Benutzungsgebühren ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer enthalten.</p> <p>(2) Werden Standplätze, Metzgerstände oder offene Verkaufsstände während des Laufes eines Jahres vergeben, so sind entsprechend gekürzte Gebühren zu zahlen.</p>	<p>rungen keine offenen Verkaufsstände mehr.</p> <p>Ab 01.01.2025 wird die Überlassung von Standplätzen an die Markthändler als einheitliche Vermietungsleistung angesehen und nicht mehr der Umsatzsteuer unterworfen § 2b UStG)</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Gebühr</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe des Verkaufsplatzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Gebühr</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe des Verkaufsplatzes.</p> <p>1. _____</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Tagesgebühren werden gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig und sind in bar zu entrichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Tagesgebühren werden gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig und sind in bar zu entrichten</p>	

Formatiert: Standard, Links, Einzug: Links: -0,02 cm, Zeilenabstand: einfach, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Absatzkontrolle, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen

<p>(2) Die Monatsgebühren werden am Ersten eines jeden Monats fällig.</p> <p>(3) Die Jahresgebühren werden zwei Wochen nach Zugang der Gebührenanforderung fällig. Die Zahlung der Jahresgebühren ist auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen. Wird die Jahresgebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Benutzer den Verkaufsort zu entziehen.</p>	<p>(2) Die Monatsgebühren werden am Ersten eines jeden Monats fällig.</p> <p>(3) Die Jahresgebühren werden zwei Wochen nach Zugang der Gebührenanforderung fällig. Die Zahlung der Jahresgebühren ist auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen. Wird die Jahresgebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Benutzer den Verkaufsort zu entziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Betreibung</p> <p>(aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§-6 Betreibung</p> <p>(aufgehoben)</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Rechtsmittel</p> <p>(aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§-7 Rechtsmittel</p> <p>(aufgehoben)</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8-6 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	